



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLVI. Kurfürstliche Kanzlei-Ordnung, vom 26. August 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

Im grunde darumb geschaffen vnd vnß folchs vnuorzüglich zuschicken. Doran geschicht vnßzere zuuorleffige meinung vnd seindt Dir mit gnaden geneigt. Datum Letzlingen, den 24. Februarij Anno etc. 76.

Vnßern Secretario vnd lieben getrewen Joachim Steinbrechern.

Nach dem Churm. Lehn-Copialbuche XIII, 20.

CLVI. Kurfürstliche Kanzlei-Ordnung, vom 26. August 1577.

Wir Johanßs George, Churfurst etc., Bekennen etc., Nachdem hero In vnßer Regirung befunden, das sich allerhandt vnordenunge In vnßer Cantzley alhie zw Coln an der Sprewe zugetragen vnd sonderlich, das eins theils vnßerer Cantzleiuorwentten mit dem fleisse, wie sich woll gebuerett, nichtt vfgewartett, Also auch, das darauß vorseumnus vnßer vnd vnßerer vnderthanen handell, auch sonst viele anderes vnrichtigkeitten erfolgett, Damitt aber folchs hinfuro vorpleiben vnd ordentlicher dan bißhero geschehen, gehalten werden moge, haben wir vnßer Churfurstenthumb vnd Lande, so zw vnßer Regirunge alhie zw Coln an der Sprewe gehören, In fünf vnderscheidtliche Kreisse vnter vnßern Cantzleiuorwentten, wie folgett, aufgetheilet:

Der erste Kreis Ist die Altmarche vnd folgende Empter, Prelaten, Kloster, beschloffen vom Adell, Stedte vnd Landtreitter, Nemblich:

Das Ampt Tangermunde, das Ampt Arneburgk, das Ampt Arntsehe, das Ampt Niendorff, das Ampt Soltwedell.

Prälaten, Kloster vnd beschloffen vom Adell: das Kloster Distorff, das Kloster Dampcke, der Comptor zu Werben, Alle von der Schulenburgk zu Betzendorff vnd Apenburgk, alle von Aluensleben zu Calue, alle von Aluensleben zu Erxleben, alle von Aluensleben zu Gardeleg, alle von Bartenßleben zur Wolfsborgek, alle von Wustrow zu Wustrow, alle von Plato zu Lennichow, alle von Jagow zu Aulosen vnd Gartz, alle von Badendick zu Badendick, alle Schenken zu Flechtingen, alle von Bißmarcke zu Crewesee vnd Schonhausen, alle von Dannenbergk zu Werbrow, alle von Redern zu Krumcke, alle von Kniesebeck zu Tilßen vnd Kolborn, alle von Kniesebeck zu Wittingen vnd langen Apeldorn, alle von Luederitze zu Walsleben, Christoff Schenck von Lutzelndorff zu luteken Schwechten, Wolf vom Kloster zu Wolterslage.

Stedte: Stendall, Alte Stadt Soltwedell, Neustadt Soltwedell, Gardeleg, Tangermunde, Osterburgk, Schausen vnd Werben.

Die vnbeschloffen vom Adell werden durch folgende Landtreitter bestaldt: der Landtreitter zu Stendall, zu Tangermunde, zu Seehausen, zu Arntsehe, zu Arneburgk, zu Soltwedell. Hierzu Ist verordnet Johann Weinleb vnd Carl Ritter.

Der ander Kreis Ist die Priegnitz, Landt zu Ruppın, Bellin vnd Stiff hanelbergk. Auch folgende

Empter, Prelaten, Kloster, beschloffen vom Adell, Stedte vnd Landtreittereien, als:

Das Ampt Lentzen, das Ampt Goltbecke, das Ampt Zechelin, das Ampt Wittock, das Ampt Ruppın, das Ampt Lindow, das Ampt Newstadt, das Ampt Bellin.

Prelaten, Kloster vnd Adell: Capittel zu Huelbergk, das Kloster zum heiligen Grabe, alle Genfe herrn zu Putlitz, alle Rohre zum Newnhause vnd Freienstein, alle Rohre zur Meyenburgk, alle von Quitzow zu Klitzk, Eldenburg vnd Stafenow, alle Retzdorffern zur Niemburgk, alle von Blumenthall zur Horst, alle Mollendorffern zu Kumelofs, alle Warnstedten zu Konigsbergk, alle Winterfelden zu Dalmin vnd Strefow, die Erbar Manfchafft Im Landt zu Ruppin.

Stedte: Perleberg, Lentzen, Pritzwalck, Kyritz, Huelbergk, Wittstock, Ruppin, Wulterhausen vnd Gransoy.

Die vnbeschlossen vom Adell werden durch folgende Landtreitter bestaldt: als Perlebergk vnd bestellen es die Prignitzische Stedte In Ihrem Reuier bey den vnbeschlossen vnd Landtreitter zu Ruppin. Hiertzu Ist verordent Erhardt Heyde vnd Joachim Dahme.

Der dritte Kreis Ist die Vckermarcke, Landt zu Stolp vnd folgende Empter, Prelaten, Graffen vnd beschlossen vom Adell, Stedte vnd Landtreittereien, als:

Das Amptt Gramptzow vnd Sehausen, das Amptt Zcedenick, das Ampt Corin, das Amptt Oderberge.

Graffen vnd beschlossen vom Adell: Graffen zu Vierraden, alle von Arnim zu Gerfswalde vnd Schonermarck, alle von Arnim zu Fredenwalde, alle von Blanckenburgk zu Wolffshagen, alle von Holtzendorff zu Jagow, alle von Berge zu Herfsfelde, Werbelow vnd Kleptow, alle von Lindstedte zu Brellewitz vnd Schmerfow, alle von Arnim zu Botzenburg, alle Trotten zu Badingen, alle von Buck zu Stolp, alle von Buck zu Woddow, alle Sparn zu Greiffenbergk, alle von Greiffenbergk zur Kuhweyde, alle von Greiffenbergk zu Dobertzin vnd Flemstorff, alle von Greiffenbergk zur Pofsen, alle von Ramyn zu Bruffow vnd Karntzow, alle von Arnym zu Zcichow, alle von Eickstedt zu Klempenow vnd Dammen, alle von Arnim zu Murow, Joachim von der Schulenburgk zur Lockenitz.

Stedte: Prentzlow, Strafsburgk, Newen Angermunde, Templin, Lichen, Oderberge, Zcedenick, vnd werden die vnbeschlossen vom Adel durch folgende Landtreitter bestaldt: als durch den Landtreitter zu Prentzlow vnd newen Angermunde. Hiertzu seindt vorordenet Jurgen Seigemeier vnd Jonas Petzke.

Der Vierdte Kreis Ist das Hueland, Glien, Bistthumb Brandenburgk, Zauche, Voigtei Behlitz, die Herrschafft Zcoffen, Teuptzigk, Befickow, Storckow, Bernwalde, auch alle Newmerkische hendel vnd folgende Empter, Prelaten, hern, beschlossen vom Adell, Stedte vnd Landtreittereien, als:

Das Ampt Spandow, das Ampt Pottstamp, das Ampt Zciefar, das Ampt Lehnin, das Ampt Zcoffen, das Ampt Sarmundt, das Ampt Köpenick, das Ampt Befickow, das Ampt Storckow.

Hern, Prelaten vnd beschlossen vom Adell: das Capittel zu Brandenburgk, alle Schenken zu Landsbergk, herrn zum Teuptzigk, als Schenk Christoff vnd Schenk hans, Albrecht Schenck zu Landesbergk, herrn zu Lewten vnd Wulterhausen, alle von Bredow zu Bredow, alle von Bredow zu Cremmen, alle von Redern zu Schwandt, alle von Stechow zu Fharlandt, alle von Knobloch zu Pofsin, alle von Schlieben zu Bagow, alle von Bredow zu Friefack, alle von der Hagen zu Mollenbrogk vnd hohen Nawen, alle von Redern zu Beetz, alle von Bredow zu Lowenberge, alle von Schlaberndorff zu Bewten, alle Hacken zu Machenow, alle Flanssen zu Glinike vnd Grofsen Machenow, alle von Thuemen zu Blanckenfehe, alle von Rochow zur Goltzow, Caputh, Zolichow vnd Kammer, alle von Oppen zu Beltzke vnd Niemeck, alle von Oppen zur Nichell,

Friedenstorff vnd Schanlach, alle von Ziefar zu Beltzig, alle von Leiptzig zu Berenwalde, alle Branden zur Wysenburgk, alle Löfern zu Pretzsch.

Stedte: Alte stadt Brandenburgk, Neustadt Brandenburgk, Rathenow, Nowen, Spandow, Mittenwalde, Trebbin, Pottstamp, Belitz, Trewen-Brietzen, Sarmundt, Befickow vnd Storckow.

Vnd werden die vnbefchlossen vom Adell durch folgende Landtreitter bestalt, als durch den zu Spandow, zu Telttow vnd zu Behlitz. Item alle schreiben, so aus der Newmarcken kommen, gehören In diesem Kreiße. Hiertzu sein verordent Steffan Ritter, Frantz Diewitz vnd hans purtzel.

Der funffte Kreiße Ist der hohe vnd Nider Barnim, das Bisthumb Lubbus samptt folgenden zugehörigen Emptern, vom Adell vnd Stedte, Nemblich:

Das Amptt Botzow, das Amptt Liebenwalde, das Amptt Biefsdall, das Amptt vnd Eigenthumb Strausbergk, das Amptt Lubbus vnd das Amptt Furstenwalde.

Vom Adell: Alle Barfueß zu Conerstorf vnd Predickow, alle Barfueß zu Barzelow vnd Mögeln, alle Sparren zu Lichterfelde, alle Holtzendorffer zu Tuchen vnd Sidow, alle Pfuele zu Lawenbergk, alle Sparren zu Trampe, alle Pfuele zu Rampft, alle von Vchtenhagen zu Freienwalde vnd Neuenhofe, alle Robeln zu Friedelandt, alle von Krummenfehe zu Altten Landtsbergk, alle von Krummenfehe zu Krummenfehe, alle Barfusen zu Malchow, alle Robeln zu Bueck, alle Holtzendorffer zu Falckenhagen, alle Holtzendorffer zu Wharin, alle von Borgtorff zu Mollerofs, alle von Schapelow zur Gufe, alle von Schapelow zu Tuchebandt vnd Quilitz, alle Pfuelen zu Quilitz.

Stedte: Berlin, Coln an der Sprew, Newstadt Eberfswalde, Strausberg, Wrietzen an der Oder, Bernow, Frankfurth an der Oder, Munchebergk vnd Furstenwalde.

Landtreitter: aufn hohen Barnim, Niedern Barnim vnd Müncheberg. Hiertzu seindt verordent Veitt Mader, Matz Rudeloff vnd Sigmundt hartman.

Vnd wir, der landsfürst, Ordenen vnd wollen, das gedachte vnser Cantzleiurwantten In bestellunge obgesatzter Kreiße sich folgender gestalt vorhalten sollen:

Anfenglich sollen sie allewege des Morgens vmb sieben oder wan Im Thumb Predigttten geschehen, zw achtt schlegen, des nachmittags aber zu einem schlage gewislich vf der Radtstuben vfwarten vnd daselbst von vnsern Rethen die eingekommene Supplicationes empfangen, welche den vnser Rethen, ehe einige Parth gehoret, verlesen vnd Inen behuelen sollen.

Zum andern, wan vnser Cantzleiurwantten die Supplicationes, souiel der vorhanden gewesen, bekommen, sollen sie sich alsbalde In vnser Cantzlei vorfuegen vnd die leutte aldo vnd nichtt In Ire heusser fertigen, auch daselbst so lange vorziehen, bis vnser Rethen abgehen, damitt die Rethen sie Irer gelegenheit nach widder zu sich fordern lassen vnd Inen die vberigen Supplicationes, so Indes einkommen wurden, auch zustellen mogen. Es sol aber auch vnser haufsuoigt sie mit notturrftigen Brenholz, wie vor alters, vorsehen, damit sie die Cantzley winterszeiten warm halten vnd vnser vnd vnser vnderthanen hendel alda abwarten mogen.

Zum dritten sollen sie ein ordentlich Copial halten vnd alle beuelh darein Concipiren vnd Registrirn, damit sie zw Jederzeit richttigen bescheidt dauon geben können vnd nichtts widderwerttigs aufgehen moge.

Zum viertten sollen sie von Jedem beuelh oder schreiben nichtt mehr den Zweine silbergroschen fordern vnd sich des geschwornen Eidts erinnern, wie dan diejenigen, so nichtt geschworen, Itzo alsofordt auch vereidet werden sollen.

Zum funfften wil Inen Irer Pffichte nach gebueren, vnß getrewe vnd gehorfamb zu sein, alle vnßere sachen zur Kuchen vnd waß sonst In vnßern Emptern In Jedem Kreiße gelegen vnd gehorigk, zu machen vnd zu schreiben.

Zum sechsten deßgleichen, wan aufschreiben oder andere sachen vorfallen, Sollen sie dieselben vñ vnßers Cantzlers oder Secretarien beuelh Laut der vortzeichnuß Irer Kreiße, vnßeumblich fertigen vnd darauf guette achtung geben, daß dieselben Recht vnd Reinlich geschriben werden vnd dißfals kein vorsehen geschehen moge.

Zum Siebenden. Wer vntter Inen ohne ehehaft außßenpleibett vnd nicht vñwartett, deme sol Jedesmahls an seiner deputirtten Cantzleibefoldung ein ortß thalers abgezogen vnd der gemeinen Cantzley Ires gefallens zu gebrauchen zugewandt oder do solch außßpleiben etzliche mahl vnd außß mudtwillen geschehe, vorurlaubett werden.

Zum Achten soll sich ein Jeder In der Cantzlei stille vorhalten, damit die andern desjenigen, waß Inen beuohlen zu fertigen, dadurch nichtt mugen gehindertt werden.

Zum Neunden. Wen einer außß beuelh Churfürstlicher gnaden oder sonst außß nottigen vñfachen vorreisen moße, sol eßß mitt vorwissen des Cantzlers geschehen, vnd ehr sein Ampt seinem Mituorordentten oder einem andern Indes zu uorwaltten beuehlen, damitt die leutte In Iren sachen nichtt mogen vorseumett werden.

Zum Zehenden. Wurden auch In wichtigen hendeln vñschriffte, dieselben außßer Landes zu gelangen vorfallen, welche vnßere Rethen erachtten den Kreißeuorwandten zu schwere zu sein, sollen dieselben vnßern Secretario Steinbrechern von vnßern Rethen beuohlen werden.

Zum Zwolfften. Vnd obwohl von alters hero vnßere Churfürstliche hendel, deßgleichen vnßerer Lehenleutte vnd vnderthanen briefliche vñkunden, daran vñß vnd Inen zum hohesten gelegen, durch die Jungsten In vnßer Cantzlei allewege Registrirett worden, so ist doch wegen Ires vnßeiffes In vnßer angehenden Regierunge vor guet angesehen, daß ein sonderlicher, der furnemblich darauf wartten solte, dattu vorordentt worden. Do aber derselbe nunmehr zw obgemelten Kreißen deputirett, außß soll ein fleißiger widerumb bestaldt vnd gleich andern vnßern Cantzleyvorwandten vntterhalten werden, auch alleine vñ das Registriren wartten, vnd sich vnßers lehen Secretarien beuelhs In deme vnd sonst vorhalten oder von Ime vorurlaubett werden.

Zum Dreitzehenden sollen derwegen alle Lehenfachen, als Lehen- vnd Leibgedingsbriefe, auch alle Consens, Confirmationes, vormundtbriefe vnd Mandata alleine alhie In vnßer Cantzlei, wie vor alters, durch bemelten vnßern Lehen Secretarien vnd sonst von niemant gefertigt werden, damitt ehr die moge ordentlich Registriren lassen vnd von Ime zw Jedertzeit richttger beßeheidt dauon erlangtt werden konne.

Vnd schließlich weil von vnßern vñfahren vnd vñelttern mitt aller Stende vnßerer Landschafft bewilligung die Cantzleigefelle zw vntterhaltung vnd befoldung vnßers Cantzlers, Secretarien vnd Cantzleyvorwandten vorordentt vnd bißhero vñuerruckett dattu gebrauchett worden, als wollen wir auch, das es nochmals also damit gehalten vnd Inen an denselben gefellen von niemantß etwas entzogen oder daran, wie bißhero geschehen, voruntrewett werden solle, In ansehung, das die Secretarien vnd Cantzleyuorwanten sonst keine stehende befoldungen, sondern alleine daß Kostgeldt vnd Kleidung von vnßß haben, Inmassen wir dann allen Cantzleyuorwantten hiemit bey Iren Pffichten thuen auflegen, darauf fleißige achtunge zu geben, daß dieselbigen gefelle der Cantzlei vngehindert pleiben mogen, Sintemahl vñß nichtts weniger an solchen gefellen als an andern vnßern fürstlichen Regalien gelegen vnd wir sonst In mangelung derselben vnßere Cantzlei selbst außß

vnser Cammer befolnden mosten. Vnd wir vorordenen solches allenthalben, wie obsteht, hiemit auß Churfürstlicher obrigkeit In diesem brieffe gantz Krefftiglichen, Legen auch vnsern Itzigen vnd Kunftigen Cantzler vnd Secretarien vf, daß sie vber dieser vnser Cantzleyordenunge vestiglich halten vnd die widderwertigen oder vordrecher derselben enturlauben vnd andere gehorsame an Ire stadt bestellen vnd annehmen. Alles getreulich vnd vngeuerlich. Vrkundtlich etc. vnd geben zu Colln an der Sprew, Montags nach Bartholomei, Anno etc. 1577.

Nach dem Concepte im Besitze des Herausgebers.

CLVII. Kurfürst Johann Georg weist seiner Gemahlin die Morgengabe an,
am 7. October 1577.

Wir Johans George etc., Bekennen hiermit vnd thuen kundt, Nachdem die zwischen vns vnd vnserer freuntlichen hertzliebsten Gemahl, der hochgebornen Fürstin Frewlein Elisabeth gebornen Fürstin zw Anhalt, Marggraffin zw Brandenburg, In Preussen, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zw Croffen hertzogin, Burggraffin zw Nurnbergk vnd Fürstin zw Rugen, aufgerichte heyrathvorschreibung vnter andern Innehelt, das wir Ire L. den ersten morgen nach dem Ehelichen Beylager mit vier hundert gulden Merckischer wehrunge Jehrlicher hebung, die Irer L. alsbalt bei vnsern leben angehen vnd Irer L. daran alle Quarthal aus vnserer Rentey hundert gulden gegeben werden sollen, sich derselben zw jrer L. notturft vnd teglichen aufgaben zugebrauchen, bemorgengaben vnd I. L. darueber zw obbemelter Zeit notturftige briefliche verficierung zustellen lassen. Das wir demnach I. L. versprochen vnd zugesagt, Versprechen vnd zufagen derselben auch hiermit in Crafft diß brieffes, das wir I. L. die obbemelten vierhundert gulden vnserer landeswehrunge alle Jahr auß vnser Rentey wollen geben vnd also vorrichten lassen, das I. L. Jedes Quarthal, als Weinachten, Ostern, Johannis vnd Michaelis, daran hundert gulden, auf weinachten des nechstkunftigen acht vnd siebenzigsten Jahrs mit erlegung der ersten hundert gulden anzuheben, bekommen soll. Inmassen wir dan vnsern itzigen vnd Kunftigen Rentmeistern hiermit ernstlich befehlen vnd auflegen, das sie gedachter vnserer hertzliebsten Gemahl Jedes Quarthal dieselben hundert gulden auß vnsern gereitesten gefellen gegen Irer Quittung entrichten vnd erlegen sollen. Welchs zw Vrkunt vnd steter vester haltung wir diesen brieff mit eigenen handen vnderichrieben vnd vnser Insiegel wissentlich daran hangen lassen. Der geben ist vf vnserm haufe Letzlingen, montags nach Francisci, im Taufent funfhundert vnd sieben vnd siebenzigsten Jahr.

Nach dem Original des K. Ges. Kab.-Archives R. E.